

17.03.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/067

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

<p>Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.; Stadtteil Hagen Widmung der Straße Corveyer Ring in der Gemarkung Hagen</p>

Beschlussvorschlag

Die Straße Corveyer Ring einschließlich Stichstraße in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen, bestehend aus dem Flurstück 1/36 Flur 2 in der Gemarkung Hagen wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr, mit Ausnahme eines Teilstückes von 16,50 Metern der im südwestlichen Bereich gelegenen Stichstraße, ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche:

Anfang: Nördliche Grenze des Flurstückes 144/50, Flur 2 (östliche Einmündung in die Straße „Zur Teufelskuhle“)

Verlauf in südlicher Richtung in Ringform bis

Ende: Nördliches Ende des Flurstückes 144/50, Flur 2 (westliche Einmündung in die Straße „Zur Teufelskuhle“)

Länge: 325,50 Meter

Das im südwestlich Bereich gelegenen Teilstück der Stichstraße des Corveyer Rings wird auf einer Länge von 16,50 Metern gem. § 6 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als öffentlicher Gehweg gewidmet.

1 Stichweg:

Gesamtlänge 47,00 Meter, Teilabschnitt für den öffentlichen Straßenverkehr 30,50 Meter, Teilabschnitt als Gehweg für den öffentlichen Fußgänger 16,50 Meter.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Corveyer Ring vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Gehwegbereich gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und

Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbau-recht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssi-cherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	
Haushaltsjahr:	2015	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	22.04.2015						
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	18.05.2015						
Verwaltungsausschuss	26.05.2015						

Begründung

Im Bebauungsplangebiet 510 „Alte Feldmühle“ ist der Corveyer Ring einschließlich eines Stichweges vom Erschließungsträger übernommen worden. Die Straße und der Stichweg sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche uneingeschränkt und ein Teilstück des Stichweges als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Fußweg festgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Vo-raussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 11 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zu-gestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jewei-ligen Fläche ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Straßenfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr, und das Teilstück des Stich-weges auf einer Länge von 16,50 Metern laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Fußweg/Gehweg zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 27.05.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlagen
Plan